



Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH zur Novelle der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)

Berlin, 26. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Energieberaterverband mit über 2.600 Mitgliedern bedanken uns für die Einladung zur Stakeholder-Konsultation zur EEW-Novelle am 18. August. Die meisten dort vorgestellten Änderungen unterstützen wir, insbesondere die wichtige Erweiterung um Ressourceneffizienz. Schön, dass viele der von uns als Berater, die sehr nah an den Bedürfnissen und Umsetzungsmöglichkeiten der Unternehmen stehen, schon vorgebrachten Ansätze aufgenommen wurden.

Gerne möchten wir hiermit die zum Teil schon von uns in der Konsultation vorgebrachten Ideen hiermit konkretisieren und erweitern.

Grundsätzlich bitten wir, dass bei den Förderungsdurchführern mehr und möglichst gut ausgebildetes Personal zur Verfügung gestellt werden. Die derzeitigen Bearbeitungszeiten von teilweise über einem halben Jahr, wenn z.B. eine Nachfrage zum Antrag erfolgt, sind für die Unternehmen nicht tragbar.

Gerne stehen wir bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Das Team des GIH-Bundesverbands

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin
Fon: 030 340602370
buero@gih.de
www.gih.de

Fördermodul 3

- Klarstellung der förderfähigen Kosten

Wir empfehlen eine Klarstellung in Bezug auf die förderfähigen Kosten nach AGVO. Die Referenzkosten in diesem Fall betragen 0 Euro, weil die „Referenzinvestition“ KEIN Energiecontrolling-System sein kann. Gleiches gilt auch für Modul 1 bei Frequenzumformern. Hier betragen die Referenzkosten ebenfalls 0 Euro.

Fördermodul 4

- Berücksichtigung von Ressourceneinsparungen bei der CO₂-Berwertung

Laut dem aktuellen Entwurf der Richtlinie können nur Ressourcen bei der Ermittlung der CO₂-Einsparung berücksichtigt werden, welche auch in der jeweils Materialliste Modul 4 enthalten sind. Hier ist eine Antragsstellung nur im Wettbewerbsmodell möglich. Wir sehen das aus Sicht der für das Förderprogramm zugelassenen Energieberater als nicht ausreichend.

- Ressourceneinsparungen außerhalb des antragstellenden Unternehmens

Aktuell werden nur Ressourceneinsparung innerhalb des Prozesses (Einsparung von eingesetztem Material) berücksichtigt. Eventuelle, **unmittelbar mit der Effizienzmaßnahme zusammenhängende Ressourceneinsparungen außerhalb des antragstellenden Unternehmens**, wie zum Beispiel die Minimierung von Transportaufwand zum Abtransport von Abfallstoffen zur Entsorgung (Deponie) durch ein drittes Unternehmen und die damit verbundenen CO₂-Emissionen sind aktuell nicht anrechenbar. Die Richtlinie sollte hier entsprechend ergänzt werden. Ein CO₂-Faktor für Transport wäre also sinnvoll und notwendig.

- Regelung über Aufnahme einer Ressource in die Materialliste

Wenn im oben genannten Fall eine Antragsstellung im Wettbewerb nicht erfolgsversprechend ist, ist das Projekt nicht förderfähig und wird ggf. nicht durchgeführt. Wir empfehlen daher, im Modul 4 die Möglichkeit zu schaffen, **auch Ressourcen zu berücksichtigen, welche nicht in der gültigen Materialliste enthalten ist, wenn deren Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit für Mensch, Flora, Fauna unstrittig ist. Die Bewertung dieser Ressourceneinsparung kann evtl. über ein entsprechendes CO₂-Äquivalent bewertet werden.** Als Beispiel sollte hier die wertvolle Ressource Wasser genannt werden.

- Erlaubter Maßnahmenbeginn

Aktuell darf im Modul 4 mit der Maßnahme erst nach Erhalt des Bescheides oder - in Ausnahmefällen – nach der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden. Dies stellt aktuell, auf Grund stark steigender Material- und Rohstoffpreise, ein großes Problem dar. Bei zu langen Bearbeitungszeiten – derzeit bis zu sechs Monate - kann es sogar dazu führen, dass sinnvolle und geplante Effizienzmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Mit der Erweiterung des Förderprogrammes auf die Ressourceneffizienz ist aus heutiger Sicht nicht mit einer Verringerung der Bearbeitungszeiten zu rechnen. Um zumindest einen zeitnahen Maßnahmenbeginn zu gewährleisten, wird die nur in Ausnahmefällen anzuwendende Genehmigung des

vorzeitigen Maßnahmenbeginns wohl dann zur Normalität. Dies wiederum führt in der Folge zu einem erhöhten Prüfaufwand beim Projektdurchführer. Die Möglichkeit einer Beauftragung mit aufhebender Wirkung greift hier nicht, da eine erste Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer in jedem Fall erst nach der Bewilligung und damit nach Beginn des Bewilligungszeitraumes möglich ist. Vor allem bei größeren Investitionen ist aber häufig unmittelbar nach Beauftragung die Zahlung einer ersten Abschlagsrechnung notwendig.

Wir empfehlen daher dringend, die bereits mehrmals angesprochene **Möglichkeit des Maßnahmenbeginns nach Antragsstellung auf eigenes finanzielles Risiko wieder in das Förderprogramm aufzunehmen**, analog zum Vorgängerprogramm.

- Anträge nach AGVO

Anträge nach Modul 4 sind zumeist hochinvestive Anträge. In vielen Fällen müssen diese Anträge deshalb außerhalb der De-Minimis-Regel gestellt werden. Damit ist man derzeit in der Antragstellung dazu verpflichtet, Referenzkosten zu beziffern, da über AGVO nur die Mehrkosten für verbesserte Energieeffizienz gegenüber einer ineffizienten Standard-Technik förderfähig ist. Die Ermittlung von Referenzkosten hat sich in der Praxis als problematisch und häufig wegen Mangel an „Vergleichbarkeit“ auch als undurchführbar dargestellt. Vor allem hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit einer Referenzanlage gibt es bei Neuinvestitionen erhebliche Probleme. In Bezug auf Ersatzinvestitionen stellt die Vergleichbarkeit der Bestandsanlage mit der Sollanlage in Bezug auf die Systemleistung oft ein Problem dar. Aus Sicht des Beraters sollte geprüft werden, ob hier eine **größere Flexibilität beim Vergleich der Bestands- oder Referenzanlage mit der Sollanlage** möglich ist.

Wir bitten um Erörterung der Möglichkeit, eine Erlaubnis der EU zu erhalten, das Förderprogramm **außerhalb der aktuellen de-minimis-Regel bzw. AGVO**, ähnlich dem BEG einstufen zu lassen und dafür die Fördersätze u.U. zu halbieren.

- Besserstellung der Abwärmenutzung:

Hier ist eine **genaue Definition des Begriffes Abwärme** im Sinne der Förderrichtlinie notwendig. Wird hier nur die Nutzung von vorhandener Abwärme gefördert oder ist eine Abwärmevermeidung (Wärmerückgewinnung) auch unter Abwärmenutzung zu sehen? Wird eine WRG nach § 36 AGVO gefördert oder nur eine Abwärmenutzung?

- Abgrenzung Prozesstechnik von der Gebäudetechnik

Es sollte eine **klare Abgrenzung zwischen Gebäudetechnik und Prozesstechnik** definiert werden. Wir sehen hier eine Kollision mit dem Förderprogramm „BEG – Einzelmaßnahmen“. Wir bitten um unbedingte Klärung, welche Anlage in welchem Programm gefördert werden. In vielen Bereichen wie Abluftanlagen gibt es diesbezüglich aktuell Unstimmigkeiten zwischen Beratern und dem Projektdurchführer.

Für eine Klärung der **Zuordnung sollten die Profile gemäß DIN 18599 Teil 10** ausschlaggebend sein. Wird hier eine Anlage nach den dort angegebenen Werten errichtet, sollte die Anlage über die BEG gefördert werden. Werden diese Werte überschritten, sollte sie als Prozessanlage definiert und über die EEW gefördert werden. Sind die Effizienzkriterien für die BEG Einzelmaßnahme auf Grund der Anlagenauslegung nicht einzuhalten, sollte es ebenfalls als Prozessanlage eingestuft und gefördert werden.

Fördermodul 5

- Qualifikation der Berater zur Erstellung eines Transformationskonzeptes

In der Förderrichtlinie bzw. dem Merkblatt sind die Beraterqualifikation und der entsprechende Nachweis klar zu definieren, um ein gefördertes Transformationskonzept erstellen zu dürfen. Wenn Zertifikate zum Nachweis der Qualifikation benötigt werden, ist darauf zu achten, dass auch entsprechende Möglichkeiten der Weiterbildung existieren.

Wettbewerbsprogramm

- Vermeidung von Mitnahmeeffekten

Das Wettbewerbsprogramm stellt eine, in speziellen Einzelfällen, attraktive Alternative zur Förderung nach Modul 4 Zuschuss dar. Die aktuelle Bewertungslogik des Wettbewerbsprogramms mittels der Kenngröße „Fördereffizienz“ (€ / to CO₂) führte aber in der Praxis teilweise zu einer **bevorzugten Förderung von Großprojekten der Industrie gegenüber Maßnahmen aus dem Mittelstand**. Demgegenüber werden nach wie vor **Maßnahmen von Kleinunternehmen mit geringem CO₂-Einspar-Effekt nicht durchgeführt**, weil die CO₂-Einsparung gegenüber der erforderlichen Investition zu sehr niedrigen bzw. nicht ausreichenden Förderquoten führt **und die begrenzten Mittel durch die Großprojekte verbraucht sind**. Wir schlagen deshalb vor, nur Projekte im Wettbewerb zuzulassen, **welche eine Fördereffizienz > 500 € / to CO₂ aufweisen und gleichzeitig eine maximale Projektförderhöhe von z.B. 3 Mio. € einzuführen**. Diese Kriterien würden dazu beitragen, dass Unternehmen, die mit geringen Investitionen hohe CO₂-Ersparnisse erzielen können, **keine zusätzlichen Mitnahmeeffekte** erzielen können und dafür aber mehr Projekte und damit mehr CO₂-Potenzial gehoben werden könnte.

Durch diesen Vorschlag werden einerseits die Überförderung bzw. Mitnahmeeffekte reduziert. Andererseits stehen bei gleicher CO₂ Einsparung Mittel für Projekte zur Verfügung, die sonst nicht umgesetzt würden und der Beihilfe dringend bedürfen.

Allgemein

- Kumulierbarkeit mit anderen Programmen

Es wäre sinnvoll, wenn man **Förderungen nach § 36 und § 38 AGVO mit anderen Förderprogrammen kombinieren könnte**, wie zum Beispiel einer Regionalförderung, die nach § 17 AGVO oder anderen Fördertatbeständen geregelt ist. In diesem Fall würden zwei verschiedene Förderzwecke, wie z.B. die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Energieeffizienz des neu geschaffenen Arbeitsplatzes kombiniert. Beispiel: eine Regionalförderung fördert mit 10 % einen Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz spart zudem 100 to CO₂ ein, gegenüber einem Arbeitsplatz, der zwar auch die Mitarbeiterzahl erhöht, aber ineffizient ist. Der Zuschuss kann dann nach § 35 AGVO 90.000 Euro, aber maximal 40 Prozent der nachgewiesenen Mehrkosten betragen und im hier behandelten Programm gefördert werden.

Zudem sollte eine **Kumulierung bis zu Förderhöchstgrenze entsprechend §§ 36 und 38 möglich** sein, wenn eine Maßnahme durch zwei Förderprogramme nach z.B. § 38 oder § 36 AGVO förderfähig ist. Beispiel: Programm A fördert eine effiziente CO₂-Kälteanlage nach § 38 AGVO zu 25 %, Zugleich tritt eine Energieeinsparung von 100 to CO₂ ein und es werden nochmals 900 €/to bis zur Höchstgrenze von 40 % durch das Förderprogramm Energieeffizienz hinzugefördert.

- Unterschiedliche Förderung Elektrifizierung und Energieverbrauchseinsparung

Hier ist zu definieren, was Elektrifizierungsprojekte im Sinne der Förderrichtlinie sind. Es wird künftig zwei CO₂-Faktoren für Strom geben. Der niedrige ist dabei für sogenannte „Elektrifizierungsprojekte“ vorgesehen. Bedeutet dies den Ersatz von fossilen Brennstoffen durch Strom und kann in diesem Fall eine PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht nach dem EEG einspeist (Verzichtserklärung) und eine Überschusseinspeisung nur zum mit dem Netzbetreiber ausgehandelten Preis erfolgt, oder über Speicher oder Möglichkeiten der Abregelung verfügt, damit gar nicht eingespeist wird.